

## Masterplan Bildung Pflegeberufe

# Newsletter

1 • 2015



### Editorial

Vor einem Jahr haben wir Sie an dieser Stelle über die Eröffnung der Vernehmlassung zum Gesundheitsberufegesetz und den Beginn der Anhörung zur Einführung des Nachträglichen Erwerbs des Fachhochschultitels in der Pflege informiert. Wir freuen uns, nun über die Fortschritte in diesen Projekten zu berichten.

Das Gesundheitsberufegesetz hat in der Vernehmlassung breite Zustimmung gefunden. Der Bundesrat hat den Auftrag erteilt, den Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse zu finalisieren und die Gesetzesbotschaft bis November 2015 auszuarbeiten.

Die Einführung des Nachträglichen Erwerbs des Fachhochschultitels hat eine lange Vorgeschichte. Der Spagat zwischen den bildungspolitischen Rahmenbedingungen und den Bedürfnissen des Berufsfeldes war nicht einfach. Auf Anfang dieses Jahres ist nun eine Regelung in Kraft getreten, die hochqualifizierten Fachkräften unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, den Fachhochschultitel zu erwerben.

Wir wünschen Ihnen alles Gute im 2015.

**Projektleitung Masterplan Bildung Pflegeberufe SBFI**

### Impressum

SBFI, Januar 2015

Erscheint elektronisch in Deutsch und Französisch.

Bestellung:  
[www.sbfi.admin.ch/gesundheit](http://www.sbfi.admin.ch/gesundheit)

### Herausgeber



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI**

### in Zusammenarbeit mit:

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektor/innen (EDK)

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektor/innen (GDK)

Organisation der Arbeitswelt Santé (OdASanté)

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)

Konferenz Höhere Fachschulen (K-HF)

Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen (SVBG)

## Grünes Licht für die Redaktion eines neuen Gesundheitsberufegesetzes (GesBG)

Die Ausbildung im Gesundheitsbereich spielt eine wichtige Rolle bei der Anpassung des Schweizer Gesundheitssystems an aktuelle und künftige Herausforderungen. Während die Anforderungen an die gesundheitsberuflichen Bildungsgänge an höheren Fachschulen durch das Berufsbildungsgesetz geregelt sind, bezieht sich das vom Bundesrat beim Eidgenössischen Departement des Innern und beim Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung in Auftrag gegebene GesBG auf die Studiengänge der Gesundheitsberufe an Fachhochschulen (insbesondere Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährung und Hebammen).

Diese Studiengänge sind bisher im Fachhochschulgesetz geregelt, welches ab Anfang 2015 vom neuen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich HFKG abgelöst wurde. Da das HFKG keine Anforderungen an Bildungsinhalte formuliert, soll das GesBG die entstehende rechtliche Lücke füllen und die in den entsprechenden Studiengängen zu vermittelnden Kompetenzen festlegen.

Mit gut 1400 Fachhochschulabschlüssen im Gesundheitsbereich im Jahre 2012 und erwarteten 1800 im Jahre 2017 wird das GesBG einen Bereich des Schweizer Gesundheitswesens regeln, in welchem deutlich mehr Personal ausgebildet wird als in der Humanmedizin an den Universitäten.



### Breite Zustimmung zum Vernehmlassungsentwurf

Während der Vernehmlassung zum ersten Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe gingen von Dezember 2013 bis April 2014 gut 180 Stellungnahmen ein. Sie zeigten eine insgesamt breite Zustimmung zur Vorlage. Begrüsst wurden insbesondere die Analogie zum Bundesgesetz über die universitären Medizinberufe (MedBG) und die Bestimmungen in Sachen Akkreditierung und Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse. Auch das Ansinnen, die Bildungsgänge in Pflege an den höheren Fachschulen und diejenigen an den Fachhochschulen in Bezug auf die Berufsausübungsbewilligung gleich zu behandeln, fand deutliche Zustimmung.

### Gesetzesbotschaft bis im November 2015

Unter Kenntnisnahme des grundsätzlich positiven Vernehmlassungsklimas hat der Bundesrat Mitte November das Eidgenössische Departement des Innern und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung beauftragt, bis im November 2015 eine Gesetzesbotschaft auszuarbeiten. Dabei sind bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs namentlich folgende Punkte aus der Vernehmlassung zu berücksichtigen:

- Die Erweiterung auf die Masterstufe (Ausbildung und Berufsausübung) soll unter Einbezug der Partner im Bildungs- und Gesundheitsbereich geprüft werden.

- Es soll ein nationales Register für Gesundheitsberufe geschaffen werden mit dem Ziel, dadurch die Patientensicherheit zu erhöhen und die Berufsausübung nachverfolgen zu können.
- Unter Einbezug der Kantone soll die Ausweitung des Geltungsbereichs des künftigen GesBG auf unter Aufsicht tätige und/oder auf öffentlich-rechtlich beschäftigte Fachpersonen der medizinischen Grundversorgung geprüft werden.
- Die Frage, ob eine Aufnahme weiterer Berufe der Fachhochschulen und der höheren Berufsbildung und eine Anpassung des Titels des Gesetzes sinnvoll ist, ist zu beantworten.
- Auf die Einführung eines Titel- und Berufsbezeichnungsschutzes möchte der Bundesrat dagegen verzichten.

Die Arbeiten am GesBG stehen im Kontext der gesundheitspolitischen Prioritäten «Gesundheit 2020» des Bundesrates. Hierbei geht es unter anderem um die Sicherung und Förderung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung, für welche die an Fachhochschulen vermittelten Gesundheitsberufe von zentraler Bedeutung sind.

### Weitere Informationen

[www.gesbg.admin.ch](http://www.gesbg.admin.ch), die gemeinsame Projekt-Website des Bundesamtes für Gesundheit und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation

## Einführung des nachträglichen Erwerbs von Fachhochschultiteln

Per 1.1.2015 ist im Studiengang Pflege die Regelung zum nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) in Kraft getreten. Diese richtet sich an Personen, die über eine altrechtliche Ausbildung verfügen und im Laufe der Jahre mit Nachdiplomkursen weitere Kompetenzen erworben haben. Diese hochqualifizierten Fachpersonen erhalten die Möglichkeit, nachträglich einen Bachelorabschluss in Pflege zu beantragen. Die Regelung berücksichtigt die verschiedenen Bildungswege in der Pflege.

Im Jahr 2000 trat die Verordnung des Eidgenössischen Departments für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels in Kraft. Die Verordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen Inhaberinnen und Inhaber von altrechtlichen Diplomen zum nachträglichen Titelerwerb berechtigt sind. Entsprechende Regelungen bestehen für Abschlüsse in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Design, soziale Arbeit und Kunst. 2009 traten Regelungen für die Studiengänge Hebamme, Ergotherapie, Ernährung und Diätetik sowie Physiotherapie in Kraft.

Wer auf diesem Weg nachträglich den Fachhochschultitel erworben hat, kann zusätzlich seit 2009 den entsprechenden Bachelor-Titel (Bachelor of Arts/Bachelor of Science, ergänzt durch die ausstellende Fachhochschule) tragen.

### Bildungslandschaft in der Pflege

Pflegefachkräfte werden heute gemäss den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes sowohl an Höheren Fachschulen (HF, Tertiärstufe B) ausgebildet als auch an Fachhochschulen (FH, Tertiärstufe A). Damit unterscheidet sich der Pflegebereich von anderen Gesundheitsberufen, die ausschliesslich an Fachhochschulen ausgebildet werden. Die Durchlässigkeit auf der Tertiärstufe im Pflegebereich ist jedoch gewährleistet: Für Pflegefachkräfte mit HF-Diplom besteht die Möglichkeit, mit



berufsbegleitenden-Programmen einen Bachelortitel zu erwerben.

Das Führen eines aktuellen, eidgenössisch anerkannten Titels ist in der Pflege bereits heute sichergestellt. Inhaberinnen und Inhaber eines vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten Diploms sind berechtigt, den Titel «Dipl. Pflegefachfrau HF / Dipl. Pflegefachmann HF» zu tragen. Damit sind die Berufsausübung und der Zugang zu weiterführenden Angeboten in der Weiterbildung und der höheren Berufsbildung gewährleistet.

In der Pflege besteht jedoch ein grosser Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften. Es gibt Inhaberinnen und Inhaber von SRK-Diplomen, die mit ihren altrechtlichen Ausbildungen und den erforderlichen Nachdiplomkursen Kompetenzen erworben haben, die insgesamt denjenigen entsprechen, die mit einem Bachelorabschluss in Pflege erreicht werden. Diesen Fachkräften soll eine ihren Kompetenzen entsprechende Titelführung ermöglicht und der Zugang zu weiterführenden Studiengängen im In- und Ausland erleichtert werden. Diese Anrechnung bereits erworbener Bildungsleistungen ist auch aus bildungsökonomischer Sicht sinnvoll.

Der NTE Pflege erleichtert die berufliche und wissenschaftliche Qualifikation von erfahrenen Fachkräften. Er trägt dazu bei, die Attraktivität des Berufes zu erhöhen und engagierte Pflegenden im Beruf zu halten. Der NTE Pflege leistet so einen Beitrag zur Linderung des Fachkräftemangels.

### Kompetenzorientierte Regelung

Mit Blick auf die Bildungslandschaft und den Fachkräftebedarf in der Pflege wurde eine kompetenzorientierte NTE-Regelung ausgearbeitet. Diese geht von vier Voraussetzungen aus (siehe Kasten). Die Liste der qualifizierten ergänzenden Ausbildungen berücksichtigt die unterschiedlichen Ausbildungsangebote in den verschiedenen Landesteilen.

Die NTE-Regelung respektiert die verschiedenen Bildungsangebote in der Pflege. Sie stellt sicher, dass der FH-Titel nicht verwässert wird und der HF-Abschluss seine eigenständige Bedeutung behält. Der NTE Pflege fügt sich auf diese Weise ergänzend in das Bildungssystem ein.

### Weitere Informationen

[www.gsk-titel.ch](http://www.gsk-titel.ch). Auf dieser Plattform finden sich unter anderem Merkblätter und Gesuchsformulare.

### Wie funktioniert der NTE Pflege?

Wer nachträglich einen FH-Titel in Pflege erwerben möchte, muss in der Regel vier Voraussetzungen erfüllen:

1. Vom SRK anerkanntes Diplom in Pflege
2. Qualifizierte ergänzende Ausbildung
3. Zwei Jahre Berufspraxis
4. Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, kann voraussichtlich ab Mitte Januar 2015 (ab Aufschaltung des Gesuchsformulars auf [www.gsk-titel.ch](http://www.gsk-titel.ch)) beim SBFI ein Gesuch einreicht werden. Dazu ist das online verfügbare Merkblatt zu beachten und zwingend das ebenfalls online erhältliche Gesuchsformular zu benutzen. Die Bearbeitungsfrist ist abhängig von der Anzahl Gesuche und beträgt ca. drei Monate. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller erhält im Rahmen des NTE die Bewilligung zum Tragen des Fachhochschultitels «Dipl. Pflegefachfrau FH / Dipl. Pflegefachmann FH». Mit dem NTE-Gesuch kann zusätzlich eine Diplomurkunde für den Fachhochschultitel und / oder ein Diploma Supplement bestellt werden.

Wer nachträglich den Fachhochschultitel erworben hat, kann auch den Titel Bachelor of Science tragen.

## Masterplan Bildung Pflegeberufe vor dem Abschluss

Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt haben den Masterplan Bildung Pflegeberufe 2010 ins Leben gerufen, um die Zahl der inländischen Ausbildungsabschlüsse zu erhöhen.

Die bildungspolitischen Ziele des Masterplans Bildung Pflegeberufe wurden zu einem grossen Teil erreicht. Die inländischen Abschlüsse in der beruflichen Grundbildung steigen an, auf der Tertiärstufe werden die Anstrengungen fortgesetzt. Grundlagen für die Förderung der betrieblichen Ausbildungsplätze stehen zur Verfügung, die Pflegeberufe sind in die Bildungssystematik integriert. Mit dem Bundesratsauftrag zur Erarbeitung der Botschaft zum Gesundheitsberufegesetz und der Inkraftsetzung des Nachträglichen Erwerbs des Fachhochschultitels in Pflege wurden zwei weitere Meilensteine erreicht.

Die Arbeiten können Ende 2015 wie vorgesehen abgeschlossen werden. Ein Schlussbericht wird einen Überblick bieten über die erzielten Resultate und aufzeigen, welche Themen von den zuständigen Partnern über den Abschluss des Masterplans hinaus weiterverfolgt werden. Wir werden Sie über das Erscheinen des Berichts informieren.

